

57. Zu den Begriffen „Wohnung“ und „Betriebsstätte“ im Sinne der Art. 17, 24 des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im Kleinen Grenzverkehr v. 30. Dezember 1924.

Gesetz v. 23. Juli 1925 (RGBl. II S. 661).

II. Straffenat. Urtr. v. 14. März 1932 g. R. u. Gen. II 847/31.

I. Schöffengericht Ratibor.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

In Art. 23 des deutsch-polnischen Grenzabkommens v. 30. Dezember 1924 ist bestimmt, daß mit der Zollfreiheit — wie sie zwischen den vertragsschließenden Staaten insbesondere in den hier in Betracht kommenden Art. 17 und 24 vereinbart ist — die Befreiung von

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen verbunden sei. Hier ist also — entgegen Art. 226 § 2 des Genfer Abkommens v. 15. Mai 1922 — Gesetz v. 11. Juni 1922 (RWB. II S. 237, 585) — die Einfuhrfreiheit von dem Bestehen einer Zollfreiheit abhängig.

Die Erwägungen, mit denen die Strafkammer auf Grund dieses Grenzabkommens ein Recht zur zollfreien Beförderung des in Rede stehenden Flachses von Polen nach Deutschland und damit die Einfuhrfreiheit des Flachses verneint hat, geben nach mehrfacher Richtung zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Nach Art. 17 des Abkommens steht den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zollgrenzbezirke eines der beiden vertragsschließenden Teile, deren Wohnungen oder Betriebsstätten von den dazu gehörigen Nutzflächen durch die Grenze getrennt sind, soweit ihr Besitz eine wirtschaftliche Einheit bildet, das Recht zu, über die Grenze zollfrei Erträge oder Erzeugnisse ihres Besitzes zu befördern, soweit diese nach Art und Menge der Art und Ausdehnung dieser Betriebe entsprechen. Durch Art. 24 dieses für die gesamte deutsch-polnische Grenze geltenden Abkommens ist bestimmt, daß für Oberschlesien an die Stelle des Zollgrenzbezirks im Sinne des Abkommens v. 30. Dezember 1924 der besondere Grenzbezirk im Sinne des Abkommens v. 23. Februar 1924 — Ges. v. 30. Juni 1924 (RWB. II S. 147) — in Verbindung mit Art. 238 des Genfer Abkommens — tritt. Ferner ist durch Abs. 2 des Art. 24 bestimmt, daß die Vergünstigungen des Art. 17 auch dann Anwendung finden, wenn der in Frage kommende Grundbesitz keine wirtschaftliche Einheit bildet, aber in dem besonderen Grenzbezirk gelegen ist. Da, wie festgestellt ist, die Güter W. und L., von denen der fragliche Flachs herstammte, in Polen sowohl im besonderen Grenzbezirk als auch im Zollgrenzbezirk liegen, hat die Strafkammer die erste der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Art. 17 und 24 mit Recht für gegeben erachtet. Dagegen geht das Berufungsgericht bei der Verneinung der weiteren Frage, ob im Sinne der genannten Vorschriften die Wohnung oder Betriebsstätte des Eigentümers von der zugehörigen Nutzfläche durch die Grenze getrennt sei, nicht durchweg von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten aus. Das Landgericht nimmt an, daß in Art. 17 die „Wohnung“ des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nur für den Fall genannt sei, daß es an einer „besonderen

Betriebsstätte" fehle. Dieser Auslegung steht schon der Wortlaut und die Fassung der Bestimmung entgegen. Wenn die „Wohnung oder Betriebsstätte" als maßgebend bezeichnet, die Wohnung also sogar an erster Stelle genannt wird, geht es, ohne daß ein entsprechender Wille des Gesetzes irgendwie erkennbar ist, nicht an, der Wohnung nur für den doch immerhin recht seltenen Fall Bedeutung beizulegen, daß eine Betriebsstätte überhaupt nicht vorhanden sei. Der von der Strafkammer hervorgehobene Fall, für den allein die Wohnung maßgebend sein soll, daß nämlich ein Grundstückseigentümer einen kleinen Gemüsegarten jenseits der Grenze habe, zu dessen Bewirtschaftung es einer besonderen Betriebsstätte nicht bedürfe, erforderte deshalb keine besondere Berücksichtigung, weil in einem solchen Falle die „Betriebsstätte" sich eben in der Wohnung befindet. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß immer eine „besondere Betriebsstätte" vorhanden sein müsse, findet in der Bestimmung des Art. 17 des Abkommens keine Stütze. Die Auslegung der Strafkammer wird auch dem Sinn und Zweck des Grenzabkommens nicht gerecht; es sollten durch dieses Abkommen (vgl. auch dessen Einleitung) im gleichmäßigen Interesse beider vertragsschließenden Staaten die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in dem Zollgrenzbezirk oder dem besonderen Grenzbezirke tunlichst von den wirtschaftlichen Beschwernissen befreit werden, die ihnen dadurch erwachsen, daß infolge der Grenzziehung ihre Grundstücke von der zugehörigen Wohnung oder Betriebsstätte getrennt waren. Deshalb sollte ihnen innerhalb der Grenzbezirke für die Beförderung der Erzeugnisse ihres Besitzes über die Grenze Zoll- und Einfuhrfreiheit gewährt werden; sie sollten, obwohl infolge der Grenzziehung die Nutzungsfläche einerseits und die Wohnung oder Betriebsstätte andererseits in verschiedenen Staaten gelegen waren, Zoll- und Einfuhrbeschränkungen gegenüber so gestellt werden, als wenn Nutzungsfläche und Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb desselben Staatshoheitsgebietes verblieben wären.

Sinn und Zweck der Vorschriften gehen also offenbar dahin, denjenigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, deren Wohnungen von der Nutzungsfläche durch die Grenze getrennt worden waren, es auch weiterhin zu ermöglichen, die Erträge und Erzeugnisse des Grundstücks zur Verwendung in ihrem Haushalte so wie bisher in

ihre Wohnungen zu schaffen, andererseits aber auch, ungehemmt von Zoll- und Einfuhrschränken, die wirtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, die sie von der Wohnung aus für eine weitere Verwendung und Verwertung (Veräußerung) der Erträge und Erzeugnisse in demjenigen der vertragschließenden Staaten angeknüpft hatten, in dem die Wohnung gelegen war.

Eine selbstverständliche Einschränkung findet die Anwendbarkeit der Vorschriften der Art. 17 und 24 des Grenzabkommens naturgemäß dadurch, daß nicht nur die Nutzungsfläche, sondern auch die Wohnung in dem Zollgrenzbezirke oder dem besonderen Grenzbezirke gelegen sein muß. Liegt zwar die Nutzungsfläche, nicht aber die Wohnung innerhalb dieser Grenzbezirke, so ist für die Anwendung der besonderen Vergünstigungen des Grenzabkommens kein Raum. Liegt die Wohnung infolge der Grenzziehung zwar nicht mehr in demselben Staate wie die Nutzungsfläche, aber außerhalb der Grenzbezirke, so würde es des inneren Grundes entbehren, die Beteiligten der besonderen Vergünstigungen des Grenzabkommens teilhaftig werden zu lassen.

Eine andere selbstverständliche Einschränkung der Anwendbarkeit der Art. 17, 24 des Grenzabkommens besteht darin, daß zwischen der Nutzungsfläche und der Wohnung auch in der Tat die vorbezeichneten wirtschaftlichen Beziehungen vorhanden sein müssen. Ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, der die Erträge und Erzeugnisse der Nutzungsfläche nicht in seine Wohnung schaffen läßt, dessen Wohnung auch nicht den Mittelpunkt für die Verwendung und Verwertung der Erträge und Erzeugnisse bildet, der diese Maßnahmen etwa einem Bevollmächtigten zur selbständigen Erledigung überlassen hat, kann daraus, daß seine Wohnung im Zollgrenzbezirk oder besonderen Grenzbezirke gelegen ist, die besonderen Vergünstigungen der Art. 17, 24 des Grenzabkommens nicht für sich herleiten. Die Wohnung des Bevollmächtigten könnte in einem solchen Falle möglicherweise aus dem Gesichtspunkte der „Betriebsstätte“ — nach der noch darzulegenden Begriffsbestimmung dieses Merkmals — von Bedeutung sein.

Der Begriff „Betriebsstätte“ wird von der Strafkammer gleichfalls zu eng ausgelegt. Sie meint, unter Betriebsstätte im Sinne des Grenzabkommens sei lediglich die unmittelbar für die jenseits der Grenze liegende Nutzungsfläche in Frage kommende Betriebsstätte

anzusehen, nicht aber der Sitz einer etwaigen übergeordneten Verwaltung. Diese Auslegung wird dem oben wiedergegebenen Sinn und Zweck der Art. 17, 24 des Grenzabkommens nicht gerecht und erschöpft nicht den Begriff der „Betriebsstätte“. Wenn es sich bei dem Grenzabkommen auch um ein zwischenstaatliches Gesetz handelt, so ist doch anzunehmen, daß der deutsche Gesetzgeber, wenn er diesen Begriff, ohne ihn besonders zu erläutern, für die Frage der Zollfreiheit verwertet hat, dabei von ähnlichen Erwägungen ausgegangen ist, wie sie der Verwendung dieses Begriffes in der neueren Reichsgesetzgebung auf gleichartigen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete des Steuerrechts, zugrunde liegen. In Betracht kommt hier vor allem der § 10 FinAusglG. in der bei Abschluß des Grenzabkommens v. 30. Dezember 1924 maßgebenden Fassung v. 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494), das an Stelle des Landessteuergesetzes v. 30. März 1920 (RGBl. S. 402) getreten war. In § 10 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist bestimmt, daß . . . Steuern von Gewerbetreibenden nur in dem Lande erhoben werden dürfen, in dessen Gebiet . . . eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. In Abs. 2 des § 10 wird der Begriff der Betriebsstätte dahin festgelegt:

„Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz des Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätte: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.“

Später sind in dem neuen FinAusglG. v. 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) in der Fassung v. 9. April 1927 (RGBl. I S. 91) in der vorbezeichneten, nunmehr in § 11 enthaltenen Vorschrift in Abs. 2 die Worte „Hauptsitz des Betriebes“ — mit der Wirkung für die Zerlegung der Einkommen- und Körperschaftsteuer — durch die Worte „Ort der Leitung“ ersetzt worden; das ist geschehen, um den wirtschaftlichen — im Gegensatz zu dem handelsrechtlichen — Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken.

Von dem Grundgedanken, auf dem der Begriff der „Betriebsstätte“ in diesen — steuerlichen Zwecken dienenden — Gesetzes-

bestimmungen beruht, ist auch, da ein gegenteiliger Wille im Gesetz nicht ausgedrückt ist, bei der Auslegung des Zollzwecken dienenden Art. 17 des Grenzabkommens auszugehen, wobei naturgemäß auf die Besonderheiten, die sich daraus ergeben, daß es sich in Art. 17 des Grenzabkommens um die Betriebsstätte von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken handelt, sowie auf den Sinn und den Zweck des Grenzabkommens gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so erhellt ohne weiteres, daß die Begrenzung des Begriffs „Betriebsstätte“ auf Anlagen, die unmittelbar der Erzeugung und Bearbeitung der Erträge dienen, nicht zugänglich ist; es muß darunter in jedem Falle auch diejenige Stelle gerechnet werden, an der sich die Leitung des Betriebes befindet, d. h. diejenige Leitung, die über Bearbeitung, Verarbeitung, Verwendung und Veräußerung der Erzeugnisse die maßgebenden Anordnungen zu treffen hat. Nur ist insoweit, da für die Anwendbarkeit der Art. 17 und 24 in ganz besonderem Maße nur wirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht kommen können, der Begriff der Betriebsstätte auf den Ort der unmittelbaren Leitung, von dem die bezeichneten Maßnahmen ausgehen, zu beschränken. Auf das etwaige Vorhandensein einer Aufsichts- oder sonstigen übergeordneten Stelle, mag sie auch im Einzelfalle den mit der unmittelbaren Leitung beauftragten Personen besondere Anweisungen über die Betriebsführung erteilen, kann es für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Art. 17 des Grenzabkommens nicht ankommen. Eine Ausdehnung dieses Begriffes auf Aufsichts- und Zentralstellen würde die Zoll- und Einfuhrfreiheit über die notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Grenzbewohner, die allein durch die Art. 17 und 24 des Grenzabkommens haben geschützt werden sollen, und damit über den Zweck des Grenzabkommens hinaus erstrecken.

Bei einer Trennung der Nutzungsfläche von dem Orte der unmittelbaren Leitung des Betriebes durch die Grenzziehung kann aber wirtschaftlich eine Zoll- und Einfuhrfreiheit aus den oben dargelegten Gründen, wie sie bei dem Merkmale der „Wohnung“ des Eigentümers erörtert sind, nicht entbehrt werden. Es kommt hier in ganz besonderem Maße in Betracht, daß ohne Wegfall der Zoll- und Einfuhrbeschränkungen die für den Betrieb oft lebenswichtigen wirtschaftlichen Beziehungen nicht aufrechterhalten werden könnten, die vom Orte der Leitung aus für die Verwendung und

Verwertung der Erzeugnisse des Betriebes in dem Staate angeknüpft worden sind, in dem sich der Ort der Leitung befindet.

Rechtsirrtümlich ist es ferner, wenn die Strafkammer den Begriff der Betriebsstätte auf diejenigen Anlagen beschränkt wissen will, die begriffsnotwendig zur landwirtschaftlichen Urerzeugung gehören, und wenn sie demgemäß, soweit Flachß in Frage steht, die zur Verarbeitung des Flachßes bestimmte Fabrik im Sinne der Art. 17, 24 des Abkommens als „Betriebsstätte“ nicht betrachtet wissen will. Der dargelegte Zweck der Vorschriften, die beteiligten Grenzbewohner für die Bewirtschaftung ihres Grundbesizes und die Verwertung ihrer Erzeugnisse tunlichst von den durch die Grenzziehung eingetretenen Zoll- und Einfuhrbeschränkungen zu befreien, muß dahin führen, zu einer Betriebsstätte im Sinne des Art. 17 des Grenzabkommens jede Anlage zu zählen, die nicht bloß zur Urerzeugung, sondern auch zur weiteren Bearbeitung und Verarbeitung der Erzeugnisse bestimmt ist. Für den vorliegenden Fall ist diese Frage allerdings ohne Bedeutung; denn der Umstand, daß die Flachßfabrik R. auf dem bei Deutschland verbliebenen Teil des Grenzbezirkes sich befindet, konnte nach dem festgestellten Sachverhalt keine Einfuhrfreiheit für den fraglichen Flachß begründen, weil dieser Flachß gar nicht nach der Flachßfabrik R. zum Zwecke der Verarbeitung gebracht werden sollte und gebracht worden ist; seine Beförderung nach Deutschland erfolgte vielmehr in unverarbeitetem Zustande in Erfüllung eines mit der fremden Flachßfabrik N. abgeschlossenen Kaufvertrages. Zudem ergibt das Urteil, daß auch schon vor der Grenzziehung der auf den Gütern W. und X. erzeugte Flachß bestimmungsgemäß zur Verarbeitung nicht in die Flachßfabrik R., sondern in die jetzt auf tschechischem Gebiete liegende Flachßfabrik Ru. geschafft worden ist, sodaß auch aus diesem Grunde die Flachßfabrik R. nicht als Betriebsstätte für den auf den Gütern W. und X. erzeugten Flachß angesprochen werden kann.

Es ist schließlich noch auf eine selbstverständliche Einschränkung des Anwendungsgebietes der Art. 17 und 24 des Grenzabkommens hinzuweisen, die in gleicher Weise die Merkmale der „Wohnung“ und der „Betriebsstätte“ betrifft. Für die Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen kommt es darauf an, daß durch die Grenze, d. h. die Grenzziehung, die Nutzungsfläche von der zugehörigen Wohnung oder Betriebsstätte getrennt ist, d. h. getrennt worden ist; entschei-

dend ist also, ob eine Trennung im Augenblick der Grenzziehung eingetreten ist, und ob sie in gleicher Weise noch fortbesteht. Ist erst durch nachträgliche — nach der Grenzziehung getloffene — Maßnahmen oder Anlagen der Zustand geschaffen worden, daß die Nutzungsfäche durch die Grenze von der Wohnung oder Betriebsstätte getrennt ist, so kann für eine Anwendung der Art. 17 und 24 des Grenzabkommens kein Raum sein. Ob die Strafkammer diese Rechtslage richtig erkannt hat, ist nicht ersichtlich; jedenfalls sind in dem Urteil die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht für die Zeit der Grenzziehung, d. h. für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entscheidung der Botschafterkonferenz v. 20. Oktober 1924 (Druckf. des Reichstages I. Wahlperiode Nr. 2841), sondern nur für die Zeit der hier in Frage kommenden strafbaren Handlung (die Jahre 1925/26) festgestellt worden.

Die Frage, ob für den von Polen nach Deutschland eingeführten Flachß Einfuhrfreiheit bestanden hat oder nicht, ist nach alledem bisher nicht ausreichend geklärt.